

14.06.00

EU - A - AS - Fz - Wi

Antrag

**der Freistaaten Bayern,
Thüringen**

**Entschlieung des Bundesrates zu Finanzkontrollen bei EU-
Strukturfonds-Interventionen**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 14. Juni 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident!

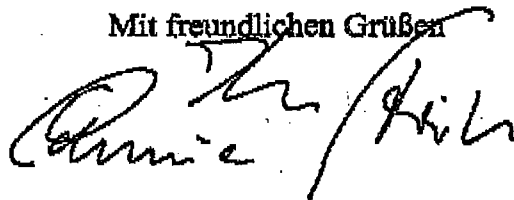
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zu Finanzkontrollen
bei EU-Strukturfonds-Interventionen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen zuzuweisen, damit sie in der
753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000 behandelt werden kann.

Mit freundlichen Gren



Der Freistaat Thringen ist mit Schreiben vom 20. Juni 2000 der o.a. Entschlieung beigetreten.

Entschließung des Bundesrates zu Finanzkontrollen bei EU-Strukturfonds-Interventionen

Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorschläge der Kommission für

- * eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich der Übermittlung buchhalterischer Daten bei Strukturfonds-Interventionen

Doc. REGIO/1134/2000/DE

- * eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich der Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfonds-Interventionen

Doc. REGIO/1135/2000/DE,

- * eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich des Verfahrens der Finanzkontrolle von Strukturfonds-Interventionen

Doc. REGIO/1136/2000/DE

tiefgreifende Änderungen bei der Organisation und Durchführung der Strukturfonds-Interventionen zur Folge hätten. Die Länder wären gezwungen, mit erheblichem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand eigene, von den auf nationaler Ebene geltenden Organisationsmustern abweichende Verwaltungs- und Kontrollstrukturen aufzubauen. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daran, dass seinerzeit die notwendige Zustimmung des Bundesrates zu der – auch für die neuen Verordnungen grundlegenden – Kontrollverordnung von 1997 nur durch die Zusicherung von Kommission und Bundesregierung erwirkt werden konnte, dass die in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Kontrollsysteme für die Verwaltung öffentlicher Mittel auch für die Verwaltung von EU-Strukturfondsmitteln als ausreichend betrachtet werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Verordnungen in der vorgesehenen Form nicht zuzustimmen und darauf hinzuwirken, dass die in den Verordnungsvorschlägen enthaltenen Regelungen von der Europäischen Kommission auch nicht in anderer Form verbindlich gemacht werden.

Die Verordnungsvorschläge befassen sich ausschließlich mit Fragen des (Verwaltungs)Vollzugs, zu deren Regelung der Gemeinschaft im EG-Vertrag keine Kompe-

tenz eingeräumt ist. Die Vorschläge sind auch nicht von Art. 53 i.V. mit Art. 38, 39 der VO 1260/99 des Rates (Strukturfonds-Grundverordnung) gedeckt. Die dort vorgesehenen Durchführungsbestimmungen müssen zum einen die Grundentscheidungen des EG-Vertrages zur Kompetenzabgrenzung respektieren. Sie dürfen zum andern nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung des Partnerschaftsprinzips in bewährte nationale Regelungen sowie in die Struktur und Funktionsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten eingreifen.

Dem entsprechen die Vorstellungen der Kommission nicht. Sie sind vielmehr nach Inhalt und Form weder mit dem Subsidiaritätsprinzip noch mit dem Partnerschaftsprinzip vereinbar.

- Die Verordnungsvorschläge sind nicht mit der Tatsache zu vereinbaren, dass die EU-Strukturfonds-Interventionen lediglich Maßnahmen und Programme verstärken, die aus nationalen Mitteln grundfinanziert sind. Verwaltung und Kontrolle dieser nationalen Maßnahmen und Programme ist in Deutschland sowohl auf der Ebene des Bundes wie der Länder bereits ausreichend geregelt. Die von der Kommission angestrebte Einrichtung eines eigenen Verwaltungs- und Kontrollsystems für die dabei (mit) eingesetzten EU-Haushaltsmittel würde eine wirtschaftlich nicht zu vertretende Verdoppelung des Kontrollaufwandes bedeuten und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in unzumutbarer Weise belasten.
- Die vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen für die Vornahme von Finanzkorrekturen führen in Verbindung mit den geplanten Regelungen zum Verfahren der Finanzkontrolle dazu, dass das von der Kommission gewünschte Verwaltungs- und Kontrollsystem von den Ländern ohne Abstriche übernommen werden muss, wenn diese nicht erhebliche finanzielle Rückforderungen riskieren wollen. Teilweise sind finanzielle Sanktionen an Tatbestände geknüpft, die den EU-Haushalt überhaupt nicht berühren (z.B. Publizitätsvorschriften).

Die Bundesregierung ist als Mitglied im Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen, der als Verwaltungsausschuss fungiert, in die Beschlussfassung über die Verordnungsentwürfe einbezogen. Die geplanten Maßnahmen betreffen im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Verwaltungsverfahren. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) ist diese Haltung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen.

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu Finanzkontrollen bei EU-Struktur-
fonds-Interventionen

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zu Finanzkontrollen bei EU-Strukturfonds-Interventionen

Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorschläge der Kommission für

- eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich der Übermittlung buchhalterischer Daten bei Strukturfonds-Interventionen
Doc. REGIO/1134/2000/DE,
- eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich der Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfonds-Interventionen
Doc. REGIO/1135/2000/DE,
- eine Verordnung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 hinsichtlich des Verfahrens der Finanzkontrolle von Strukturfonds-Interventionen
Doc. REGIO/1136/2000/DE

tiefgreifende Änderungen bei der Organisation und Durchführung der Strukturfonds-Interventionen zur Folge hätten. Die Länder wären gezwungen, mit erheblichem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand eigene, von den auf nationaler Ebene geltenden Organisationsmustern abweichende Verwaltungs- und Kontrollstrukturen aufzubauen. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daran, dass seinerzeit die notwendige Zustimmung des Bundesrates zu der - auch für die neuen Verordnungen grundlegenden - Kontrollverordnung von 1997 nur durch die Zusicherung von Kommission und Bundesregierung erwirkt werden konnte, dass die in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Kontrollsysteme für die Verwaltung öffentlicher Mittel auch für die Verwaltung von EU-Strukturfondsmitteln als ausreichend betrachtet werden. Der Bundesrat bittet deshalb die

Bundesregierung, den Verordnungen in der gegenwärtigen Fassung nicht zuzustimmen.

Die Verordnungsvorschläge befassen sich ausschließlich mit Fragen des (Verwaltungs-)Vollzugs, zu deren Regelung der Gemeinschaft im EG-Vertrag keine Kompetenz eingeräumt ist. Die Vorschläge sind auch nicht von Artikel 53 i.V. mit Artikel 38, 39 der VO (EG) Nr. 1260/99 des Rates (Strukturfonds-Grundverordnung) gedeckt. Die dort vorgesehenen Durchführungsbestimmungen müssen zum einen die Grundentscheidungen des EG-Vertrages zur Kompetenzabgrenzung respektieren. Sie dürfen zum anderen nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung des Partnerschaftsprinzips in bewährte nationale Regelungen sowie in die Struktur und Funktionsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten eingreifen.

Dem entsprechen die Vorstellungen der Kommission nicht. Sie sind vielmehr nach Inhalt und Form weder mit dem Subsidiaritätsprinzip noch mit dem Partnerschaftsprinzip vereinbar.

- Die Verordnungsvorschläge sind nicht mit der Tatsache zu vereinbaren, dass die EU-Strukturfonds-Interventionen lediglich Maßnahmen und Programme verstärken, die aus nationalen Mitteln grundfinanziert sind. Verwaltung und Kontrolle dieser nationalen Maßnahmen und Programme ist in Deutschland sowohl auf der Ebene des Bundes wie der Länder bereits ausreichend geregelt. Die von der Kommission angestrebte Einrichtung eines eigenen Verwaltungs- und Kontrollsystems für die dabei (mit-)eingesetzten EU-Haushaltsmittel würde eine wirtschaftlich nicht zu vertretende Verdoppelung des Kontrollaufwandes bedeuten und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in unzumutbarer Weise belasten.
- Die vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen für die Vornahme von Finanzkorrekturen führen in Verbindung mit den geplanten Regelungen zum Verfahren der Finanzkontrolle dazu, dass das von der Kommission gewünschte Verwaltungs- und Kontrollsystem von den Ländern ohne Abstriche übernommen werden muss, wenn diese nicht erhebliche finanzielle Rückforderungen riskieren wollen. Teilweise sind finanzielle Sanktionen an Tatbestände geknüpft, die den EU-Haushalt überhaupt nicht berühren (z. B. Publizitätsvorschriften).
- Die Einführung des von der Kommission gewünschten Verwaltungs- und Kontrollsystems birgt die Gefahr, dass Antragsteller, die nur mit nationalen Mitteln

unterstützt werden, unbürokratischer und schneller gefördert werden können als jene, die zusätzliche Strukturfondsmittel der Gemeinschaft erhalten sollen. Ein solcher Zustand wäre weder für die Kommission noch für die Mitgliedstaaten hinnehmbar.

Die Kommission hat am 12.07.00 geänderte Vorschläge für Verordnungen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei der Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen (FinanzkontrollVO - Doc. DG REGIO/1136-34 rev.5) sowie über die Vornahme von Finanzkorrekturen (Doc. DG REGIO/1134 rev.5) gebilligt.

Der Bundesrat stellt fest, dass auch diese Vorschläge den oben geäußerten grundsätzlichen Bedenken der Länder in keiner Weise Rechnung tragen. Die Vorschläge sind daher auch in der nunmehr vorliegenden Fassung nicht zustimmungsfähig.

Unbeschadet seiner grundsätzlichen Bedenken bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen folgendes sicherzustellen:

Zu der Verordnung über die Finanzkontrollvorschriften

- Durch die Kommission sollten nicht bestimmte Verwaltungs- und Organisationsstrukturen zwingend vorgeschrieben werden; es ist darüber hinaus nicht akzeptabel, dass durch die Kommission Vorgaben bei Fragen der Personalführung gemacht werden (Personaltraining und Personalrotationsprinzip). Der Anhang 1 der Verordnung kann insofern nur als unverbindliche Empfehlung dienen. Die tatsächlichen Festlegungen zu Fragen des Verwaltungs- und Kontrollsystems sind wie bisher im Zuge der Programmaufstellung und Genehmigung bilateral zwischen Mitgliedstaat und Kommission zu klären.
- Es ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente des deutschen Kontrollsystems (Antragsprüfung, Verwendungsnachweisprüfung und Fachaufsichtsprüfung) auch zukünftig als Kernelemente bei der Durchführung der Strukturfondsprogramme durch die Kommission anerkannt werden.
- Kostenträchtige Doppelungen insbesondere im Bereich der sogenannten internen Kontrolle sind zu vermeiden; mit Bezug auf die Anforderungen, die zukünftig an die periodische Zertifizierung der Zahlungsanträge gemäß Artikel 32, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 gestellt werden sollen, ist nicht ersichtlich, welche Funktion die singuläre Zertifizierung der Schlußzahlung gemäß Artikel 38, Abs. 1 haben soll.

- Die Kommission sollte verpflichtet werden, im Rahmen der Programm-genehmigung schriftlich zu den vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Ver-waltungs- und Kontrollsystemen Stellung zu nehmen.

Zu der Verordnung über die Finanzkorrekturen

- Es sollte eine Schlichtungsstelle analog zu den Vorkehrungen beim EAGFL, Abt. Garantie, eingerichtet werden; dies ist umso notwendiger, als es bei den Strukturfonds keinerlei diesbezügliche Erfahrungswerte zu strittigen An-lastungsfällen gibt.
- In einer Übergangszeit von zwei Jahren ab Genehmigung der Programme sollten die Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitglied-staaten als Präventivprüfungen der Kommission durchgeführt werden. In dieser Zeit dürften keine Nettofinanzkorrekturen (Anlastungen) angewendet werden.
- Bei individuellen und bei hochgerechneten Fehlern, die durch den Mitgliedstaat oder die Kommission gefunden werden, ist grundsätzlich eine Wiederver-wendbarkeit sicherzustellen.
- Nettofinanzkorrekturen dürfen keinesfalls zur Anwendung kommen bei Fehlern, die in Zusammenhang mit der Umsetzung sonstiger Gemeinschafts-politiken auftreten und die keine finanzielle Folgen für den Gemeinschafts-haushalt haben.

Die Bundesregierung ist als Mitglied im Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen, der als Verwaltungsausschuss fungiert, in die Beschluss-fassung über die Verordnungsentwürfe einbezogen. Die geplanten Maßnahmen be-treffen im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder und ihre Ver-waltungsverfahren. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) ist diese Haltung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen.